Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 15

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

17½ Prozent ihres Imports vom Jahre 1916 liefern zu lassen. Diese Meldung ist für die st. gallische Stickereiindustrie von großer Bedeutung.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **Juli:**

		Juli 1919	Juli 1918	Jan.-Juli 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr.	93,779	—	353,969
Halbseidene Gewebe	„	—	—	—
Seidenbeuteltuch	„	141,577	372,304	861,691
Seidene Wirkwaren	„	31,556	—	222,930
Kunstseide	„	149,976	—	320,643
Rohseide	„	607,465	—	—
Rohseidengewebe	„	40,216	—	—

Ausfuhr nach Frankreich. Wie eine Erlösung wirkte die Nachricht, dass die französische Regierung durch ein Dekret vom 13. Juli die Kontingentierung für die Einfuhr von sogen. Luxuswaren nach Frankreich abgeschafft hatte. Die Genugtuung über die Wiederaufnahme des freien Verkehrs wurde allerdings wesentlich beeinträchtigt durch die gleichzeitig erlassene Verfügung, wonach die französische Regierung die Erhebung von Zollzuschlägen anordnete.

Es war allerdings höchste Zeit, der Kontingentierung ein Ende zu machen, die, insbesondere für Seidenwaren ganz ungenügend bemessen, in den Kreisen der beteiligten schweizerischen Firmen eine berechtigte Entrüstung hervorgerufen hatte. Die Misstimmung trat umso deutlicher zutage, als die schweizerische Regierung von der Ergreifung von Gegenmassnahmen Umgang nahm und französische Seidenwaren in gewaltigen Mengen in der Schweiz Absatz fanden. Nun ist in gewissem Sinne das freie Spiel von Angebot und Nachfrage wieder zu Ehren gezogen und es ist den schweizerischen Seidenfabrikanten die ja in einem starken Masse französische Rohseide verwenden, möglich, ihre alten freundschaftlichen Beziehungen zu der Pariser Kundschaft nach und nach wieder aufzunehmen.

Die Erhebung von Zollzuschlägen wird mit der an sich nicht anfechtbaren Tatsache begründet, dass infolge der tatsächlichen Preissteigerung der Ware, die Gewichtszölle für die französische Industrie nicht mehr den Schutz bedeuten, der ihnen ursprünglich zugedacht war. Da jedoch zwischen Frankreich und der Schweiz eine Handels-Uebereinkunft besteht, die zur Zeit noch in Kraft ist, so muss das Vorgehen der französischen Regierung trotz dieser Begründung als ein Bruch dieses Vertages bezeichnet werden und es hat denn auch der Bundesrat dagegen Verwahrung eingelegt.

Die *Zollzuschläge* werden in der Weise erhoben, dass die bisherigen Zölle mit einem Koefizienten multpliziert werden, der ungefähr der Wertsteigerung der Ware gegenüber dem Jahre 1914 entspricht. Für die grosse Kategorie der ganzseidenen, schwarzen und farbigen Gewebe beträgt dieser Koefizient 1,8; für Crêpe 1,6; für Gaze, wie auch für Seidenbeuteltuch 2,1; für halbseidene Gewebe, bei welchen die Seide oder Floretseide dem Gewichte nach vorherrscht 1,8; für kunstseidene Gewebe und solche die Kunstseide enthalten 2,7: für seidene Bänder 2,3; für Samtband 2; für seidene Wirkwaren am Stück 1,8; für konfektionierte seidene Wirkwaren 2,4.

Es handelt sich hier um Uebergangsbestimmungen, doch lassen sich aus diesen vorläufigen Zollerhöhungen schon Schlüsse ziehen, in welcher Richtung sich die Ansätze des in Ausarbeitung befindlichen neuen französischen Tarifs bewegen werden.

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Der *Gesamtexport* aus dem *Konsularbezirk St. Gallen* nach den Vereinigten Staaten beziffert sich bei einer Zunahme von 816,109 Fr. gegenüber demselben Monat des Vorjahres im Juli 1919 auf 1,896,441 Fr. Der Stickereiexport stellt sich auf 809,556 Fr. gegen 750,839 Fr. im Juli 1918 oder seit Beginn dieses Jahres auf 3,3 Mill. Fr. Auffallend groß ist im Export des vergangenen Monats die Ausfuhr von *glatten Baumwollgeweben* mit 754,216 Fr.

Ausfuhr nach dem Norden. Wie das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen mitteilt, ist infolge Aufhebung der S. S S. und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Kontrollvorschriften die Organisation von Sonderzügen nach Holland und Skandinavien nunmehr überflüssig geworden. Die entsprechenden Sendungen können jeder beliebigen Speditionsfirma zur direkten Abfertigung überwiesen werden.

Ausstellungswesen.

Sitz der Schweizer Mustermesse. Folgendes Abkommen, das im Interesse unseres ganzen Landes zu begrüßen ist, wurde zwischen den Städten Basel und Lausanne getroffen:

1. In Lausanne werden nur Waren der Lebensmittelindustrie ausgestellt, sowie Artikel, welche die Landwirtschaft interessieren. Alle anderen Produkte oder Industrieerzeugnisse bleiben der Schweizer Mustermesse in Basel reserviert.

2. Aussteller der beiden Industriebranchen, die für Lausanne reserviert sind, können mit Einwilligung des Lausanner Unternehmens in Basel ausstellen, wenn sie das absolut verlangen. Dieselben sollten im Katalog jedoch nicht in die Gruppen „Nahrungsmittel" oder „Landwirtschaft" aufgenommen werden, sondern in irgend einer anderen Gruppe.

3. Was den Titel anbelangt, so wird festgesetzt, daß die Bezeichnung „Schweizer Mustermesse" ausschließlich für Basel reserviert bleibt. Das Lausanner Unternehmen soll die Bezeichnung „Schweizerische Lebensmittel- und Landwirtschafts-Ausstellung" („Comptoir Suisse de l'Alimentation et de l'Agriculture") annehmen, um deutlich die Orientierung dieses Unternehmens klarzulegen.

4. Das Lausanner Unternehmen wird im Herbst abgehalten werden.

Mit dieser Abmachung ist die Sitzfrage endgültig gelöst. Basel bleibt für immer Sitz der Schweizer Mustermesse. Sie besitzt den Charakter der Einheitsmesse für die schweizerische Industrie. Dagegen veranstaltet Lausanne jedes Jahr eine Ausstellung für Nahrungsmittel und Landwirtschaft. Diese Regelung dürfte, wie wir oben erwähnten, den Interessen des ganzen Landes dienen.

Sozialpolitisches

Zum Konflikt in der Seiden-Hilfsindustrie.

Der *Arbeitgeberverband* schweizerischer Seiden-Hilfsindustrieller hat sich hierüber wie folgt vernehmen lassen:

Die Basler Betriebe stehen seit dem 31. Juli vollständig still, die Betriebe auf dem Platze Zürich seit 1. August. Die zürcherischen Landbetriebe konnten am 1. und 2. August noch arbeiten, voraussichtlich werden dieselben aber am 4. August ebenfalls stillstehen.

Am 2. August tagte die kantonale Einigungskommission I, die vom Bundesrat auf Wunsch der Arbeiterschaft als interkantonale Einigungskommission bestellt worden war. Diese Kommission hat am Samstag einen Beschluß gefaßt und zur Rückäußerung 3 Tage Frist gestellt. Die in Betracht kommenden Mitglieder unseres Verbandes von Zürich und Basel haben am 2. August nachmittags den Vorschlag eingehend geprüft. Der Verband beschloß einstimmig, den Vorschlag *abzulehnen,* weil er unter dem Drucke des Streiks einen Tarifvertrag nicht abschließen wollte und weil er dem System der Minimallöhne seine Zustimmung grundsätzlich versagt, was der interkantonalen Einigungskommission in längeren Ausführungen dargetan und in ihr Protokoll aufgenommen wurde.

In Lörrach wurde von den Mitgliedern unseres Verbandes, die an der deutschen Grenze domiziliert sind (Schusterinsel) in Verhandlungen vom 1. August vor dem Landeskommissär von Baden eine Verständigung auf unbestimmte Zeit mit der Arbeiterschaft erzielt, gemäß welcher die Arbeiterschaft auf die Forderung von *Minimallöhnen verzichtet* und das System von *Durchschnittslöhnen akzeptiert.*

Der kantonalen Einigungskommission war schon vorher, d. h. am 1. August schriftlich mitgeteilt worden, daß neben der bereits Mitte Juli zur Auszahlung gelangten fünfprozentigen Verdienst-erhöhung durch den Verband eine weitere zehnprozentige Lohnerhöhung auf den ersten Zahltag des Monats September erfolgen werde in der Meinung, daß die Sperre des Textilarbeiterverbandes mit sofortiger Wirkung aufgehoben und Ueberstunden geleistet werden wie vor dem 1. Juli. Diese Zusicherung des Verbandes

wird auch fernerhin, trotz Ablehnung des Vorschlages der kantonalen Einigungskommission I weiterhin aufrechterhalten.

Mit diesen Lohnzugeständnissen bewegt sich die *Entlöhnung* der Färbereiarbeiterschaft zum mindesten auf dem Niveau derjenigen der Maschinen- und andern Industrien. Was die Löhne der Färbereien im Kanton Zürich anbetrifft, so wurde bekanntlich im Juni 1918 auf Begehren von Kantonsrat A. Häberling in Wetzikon eine amtliche Lohnenquete veranlaßt, deren Resultat heute gedruckt vorliegt. Nach diesen amtlichen Feststellungen stand die zürcherische Färberei mit ihren Löhnen an erster Stelle, und dies ist auch zweifellos zur Stunde noch der Fall. Die Ansätze der amtlichen Aufnahmen sind heute selbstverständlich weit überholt, so daß es merkwürdig erscheint, wenn von der organisierten Arbeiterschaft in ihren Einsendungen noch mit den Zahlen von 1918 operiert wird und nicht mit den tatsächlichen des Juli 1919.

Verkürzung der Arbeitszeit.

Unter Datum vom 22. Juli richtete die Geschäftsleitung der V. S. A. an das Schweiz. Völkswirtschaftsdepartement in Bern eine Eingabe derjenigen Postulate über Verkürzung der Arbeitszeit, welche die angeschlossenen Verbände der V. S. A. verlangen.

Das bezügliche Schreiben lautet:

Gestatten Sie uns zunächst einige allgemeine Bemerkungen. Wiesen wir bereits in unserer ersten Eingabe zu dieser Materie vom 23. April d. J. auf den mächtigen Wiederhall hin, den die internationale Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit auch in der Schweiz gefunden hat, so freuen wir uns, heute feststellen zu können, wie unsere damals gehegten Erwartungen bereits teilweise in Erfüllung gegangen sind. Der Industriearbeiterschaft ist mit der Annahme der Novelle zum Fabrikgesetz durch die eidgenösischen Räte der Achtstundentag behördlich gesichert, große Verbände von Arbeitern, die nicht unter das Fabrikgesetz fallen, haben sich die Anerkennung der Achtundvierzigstundenwoche teilweise unter schweren Kämpfen errungen. Der Gedanke der Arbeitszeitverkürzung auf höchstens 48 Stunden in der Woche ist fast überall schon verwirklicht und, was wesentlich ist, gesetzlich sanktioniert.

Es ist naheliegend, daß diese sich überstürzende Bewegung nicht spurlos an den Angestellten vorbeigehen konnte. Immer ungestümer wird auch in ihren Kreisen das Verlangen nach kürzerer Arbeitszeit und neben der Bewegung um ausreichende Löhne ist es gerade diese Frage, die die Angestellten in den letzten Monaten in ungewöhnlicher Weise in Atem gehalten hat.

Heute ist die Sachlage die, daß die Angestellten aller Verbände mit zäher Beharrlichkeit auf gesetzliche Regelung der Arbeitszeitverkürzung dringen. Wenn sie sich nicht mit einer vertraglichen Regelung dieser Verhältnisse befreunden können, rührt das von der Erwägung her, daß gesetzliche Bestimmungen einer weit schärferen Kontrolle unterworfen werden als vertragliche und also eher Gewähr für die Einhaltung der durch sie verkürzten Arbeitszeit bieten.

Die Zeitströmung hat den Angestellten teilweise schon eine Verkürzung der Arbeitszeit gebracht, die bei einzelnen Gruppen von ihnen sehr beträchlich ist. (44-Stundenwoche bei Banken und Versicherungsanstalten.) Für diese sind auch große Reduktionen nicht mehr Neuland, sie wünschen nur mehr gesetzliche Festlegung des Errungenen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, auch eine Verbesserung der Verhältnisse in solchen Betrieben zu schaffen, die sich freiwillig noch nicht zu einer Anerkennung der gegenwärtigen Entwicklung verstehen können. So zeigt sich denn heute, wenn wir die verschiedenen Forderungen und Postulate in einem großen Rahmen zusammenfassen, folgendes Bild:

Unser Ziel ist der Achtstundentag, verbunden mit dem freien Wochenhalbtag; Arbeitszeit, die über diese Norm hinausgeht, ist nach Art. 336 O.-R. besonders zu bezahlen; Gewährung eines alljährlichen bezahlten Urlaubs, dessen Dauer sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richtet.

* * *

Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände verlangt grundsätzlich:

1. Die gesetzliche Festlegung der täglichen Arbeitszeit der Angestellten auf 8 Stunden und die Einführung des auf allen größeren Plätzen jetzt schon allgemein üblichen freien Samstagnachmittages für:

a) Kaufmännische Angestellte, die in geschlossenen, nach kaufmännischer Art geführten Betrieben (Handelshäusern, Fabriken, Versicherungs-, Rechts- und ähnlichen Bureaux, Banken, Verwaltungen) beschäftigt sind;

b) Technische Angestellte jeder Art, wie Werkmeister, Techniker, soweit ihre Arbeitszeit nicht durch das Fabrikgesetz geregelt wird.

2. Die gesetzliche Festlegung der 48-Stundenwoche unter Einräumung eines freien Wochennachmittages und des vollständigen Ladenschlusses an öffentlichen Ruhetagen für das Personal in Ladengeschäften.

3. Die gesetzlichliche Festlegung der 60-Stundenwoche unter Gewährung eines 24-stündigen Ruhetages wöchentlich im Anschluß an eine Nachtruhe für das Personal des Gastwirtschaftsgewerbes.

4. Die Gewährung eines alljährlichen zusammenhängenden bezahlten Erholungsurlaubes für die Angestellten aller Kategorien. Dieser Urlaub ist im Minimum zu bemessen auf 2 Wochen nach ein- bis sechsjähriger, auf 3 Wochen nach sechsjähriger Dauer des Dienstverhältnisses.

Den Lehrlingen sind alljährlich wenigstens 8 Tage bezahlte Ferien zu gewähren.

Angestelltenbewegung. Die Geschäftsleitung der *V. S. A.* veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Nach nochmaliger einlässlicher Beratung der nunmehr vorliegenden definitiven Fassung des Bundesgesetzes über „Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses" gelangt die Geschäftsleitung der V. S. A. mit Zustimmung der Angestelltenkammer zu folgender Stellungnahme.

Obgleich das Gesetz in seiner endgültigen Fassung die Genehmigung von Gesamtarbeitsverträgen durch den Bundesrat auch für Berufsarten zulässt, in welchen Lohnstellen nicht bestehen, bleibt festzuhalten, dass die Lösung der behördlichen Lohnfestsetzung für die Angestellten aller Kategorien eine Enttäuschung bedeutet. Um jedoch die Schaffung des Arbeitsamtes als solches nicht zu gefährden, beschliesst die schweizerische Angestelltenkammer, das Referendum gegen das Gesetz weder selbst zu ergreifen noch ein von anderer Seite lanciertes zu unterstützen.

Die Geschäftsleitung der V. S. A. begründet ihren jetzigen gegen früher veränderten Standpunkt anlässlich einer eingeleiteten Referendumsbewegung wie folgt: Von der Westschweiz geht aus dem Schosse der Union vaudoise de Commerce et d'Industrie eine Referendumsbewegung gegen das Bundesgesetz betreffend die „Ordnung des Arbeitsverhältnisses" aus. Obwohl seiner Zeit die schweizerische Angestelltenkammer vorübergehend ebenfalls an die Ergreifung des Referendums gedacht hat, stellt sie sich heute auf den Standpunkt, dass es offenbar nicht im Interesse der schweizerischen Angestelltenschaft liege, der nicht zu leugnenden Mängel des Gesetzes wegen, dieses den waadtländischen Arbeitgebern zu liebe, in seiner Gesamtheit zu Fall zu bringen, da tatsächlich das Gesetz immerhin für die Angestellten einige Vorteile bringt, wie die Kompetenz des Bundesrates, Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich erklären zu können. Wir raten daher dringend den Angestellten aller Kategorien an, diese Referendumsbewegung der Union vaudoise de Commerce et d'Industrie nicht zu unterstützen. Auch von anderer Seite ausgehende Referendumsbewegungen sollen nicht unterstützt werden.

Lohnbewegung der Handsticker. 400 Handsticker aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Appenzell erklärten sich in einer Versammlung in Goßau für die Einführung einer amtlichen Lohnstelle für die Handstickerei. Es wird die Einführung der 60 Stundenwoche in der Hausindustrie verlangt und eine Lohnerhöhung von 50 bis 60 % postuliert.

Die Stickmaschinen-Monteure und das technische Personal der Stickerei-Industrie versammelten sich in Rorschach, um nach Anhörung eines orientierenden Referates von Herrn Meier, Sekretär des Zeichnerverbandes, eine Berufsorganisation ins Leben zu rufen. Daß diese Veranstaltung einem dringenden Bedürfnis entsprach, beweist der Umstand, daß sämtliche Anwesende ihren Beitritt erklärten und hernach einstimmig beschlossen, dem Personalverband der Stickerei-Industrie beizutreten.

Aus der Handstickereiindustrie. In der von Vertretern der Vereinigung Schweizerischer Stickereiexporteure und des Ostschweizerischen Ferggerverbandes als Arbeitgeber einerseits und dem Zentral-

verband der Schweizerischen Handmaschinenstickerei und dem Schweiz. Handstickerverband anderseits beschickten Konferenz zur Besprechung der Arbeitsverhältnisse in der Handmaschinenstickerei wurde folgende Uebereinkunft getroffen: 1. Die Arbeitszeit in den Fabriken mit Handstickmaschinen wird bis 31. Dezember in bisheriger Weise bestehen gelassen. 2. Zählung der in der Schweiz befindlichen Handstickmaschinen und Veranstaltung einer Urabstimmung über das Verlangen einer Arbeitsverkürzung von seiten der Einzelsticker. Bis zum endgültigen Abschluß der Urabstimmung soll dem Handmaschineneinzelsticker die Bestimmung der Arbeitszeit völlig frei überlassen bleiben. 3. Ueber die von den Arbeiterverbänden einzureichenden Postulate über die Neuregelung der Stichpreise für Naturellware usw. sollen die Verhandlungen unter den Verbänden selbst durchgeführt werden. erst im Falle von Differenzen soll der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund zum Ausgleich berufen werden.

Vom Verband der Textilindustriellen im Bezirk Chemnitz wurde den Tüll-, Spitzen- und Gardinenwebern ein Zuschlag von 25 Prozent zum Zentraltarif mit Wirkung vom 1. Juli zugebilligt, so dass die Spitzen- und Gardinenweber 2,30 M. Stundenlohn erhalten.

Seidenbeuteltuchweberei. Die stark besuchte Generalversammlung des allgemeinen Verbandes der Seidenbeuteltuchweberei in Rheineck beschloss bei der bevorstehenden Tariffestlegung die Erhöhung sämtlicher Tarifansätze um 100 Prozent und gleichzeitige Einführung des Metermasses an Stelle des Stabes zu verlangen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juni. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind im Monat Juni und im ersten Halbjahr 1919 umgesetzt worden:

		Juni		I. Halbjahr
		1919	**1918**	**1919**
Mailand	kg	808,199	367,249	3,493,456
Lyon	„	620,617	367,655	2,932,339
St. Etienne	„	104,236	66,462	504,152
Turin	„	57,044	26,454	316,965
Como	„	28,218	26,429	133,695

Die Ziffern der zwei bedeutendsten Seidentrocknungs-Anstalten von Mailand und Lyon haben im Monat Juni wieder den Stand der Friedensjahre erreicht; das gleiche gilt von St. Etienne und ähnlich dürften die Verhältnisse bei den Konditionen von Zürich und Basel liegen, deren Umsätze voraussichtlich vom 1. Juli an wieder zur Veröffentlichung gelangen sollen.

Seidenerschwerung in Deutschland. Da die deutschen Färbereien nunmehr wieder in den Besitz von Zinn gelangt sind, so hat der Verband der deutschen Seidenfärbereien mit Sitz in Crefeld, im Einverständnis mit den beteiligten Fabrikanten-Verbänden, sofort eine Erhöhung der Erschwerungsgrenzen vorgenommen; es sind infolgedessen zurzeit in Deutschland folgende Höchstgrenzen zulässig, für *schwarz:* Organzin 80/100, Trame 140/160; für *farbig:* Organzin 50/65, Trame 65/80. Für stückgefärbte Ware ist keine Erschwerungsgrenze mehr festgesetzt. Für Lumineux-Bänder ist eine Höchsterschwerung von 40/60 Prozent zulässig.

Durch diese Erhöhungen sind die Bestimmungen der *Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1917,* durch welche die Einfuhr von Seidenwaren nach Deutschland mit höhern Erschwerungen untersagt wurde, eigentlich gegenstandslos geworden. Die Abgabe der Erklärung über die Erschwerung der Ware und die Beglaubigung dieser Erklärung durch das Sekretariat der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft ist jedoch nach wie vor erforderlich, wobei gegebenenfalls die Erklärung in dem Sinne zu lauten hat, dass die Ware über den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgesehenen Grenzen erschwert sei.

Gründung einer französischen Einkaufsgesellschaft für amerikanische und indische Baumwolle. Mit einem Grundkapital von 250 Millionen Franken ist in Havre eine Einkaufsgesellschaft für indische und amerikanische Baumwolle für die französische Textilindustrie begründet worden. Wahrscheinlich dürfte diese Gesellschaft mit den bereits bestehenden englischen und amerikanischen Einkaufsgesellschaften, welche ähnliche Zwecke verfolgen, in Verbindung treten. Die Errichtung großer Lagerhäuser an den Stapelplätzen ist geplant.

Die Aussichten der Plauener Stickerei- und Spitzen-Industrie.

Hierüber schreibt der Plauener Mitarbeiter des „Berl. Confekt" folgendes:

Es ist bisher noch wenig Erfreuliches zu berichten gewesen von Plauens Hauptindustrie, und die Zahl derer ist nicht klein, die der gesamten Stickerei- und Spitzenindustrie keine rosige Zukunft prophezeien. Die Zahl der Pessimisten und Schwarzseher ist immer derjenigen der Optimisten über gewesen, aber hier darf man sich nicht von Stimmungen leiten lassen, sondern man muß abwägeu, welche Umstände günstig oder ungünstig auf die Wiederbelebung dieser Industrie einwirken können und ob sie noch lebensfähig ist. Richtig ist, daß sich seit Kriegsende so gut wie noch nichts zugunsten der Industrie entwickelt hat. Außer einigen tausend Kilogramm Garn und Kunstseide und verschiedener Posten Stoff, der meist schon einmal bestickt war und sich nur für die Weiterverarbeitung in der Kragen- und Blusenkonfektion eignete, ist diesem Industriezweig fast kein Material zugewiesen worden, und soweit er noch vegetieren konnte, geschah das mit Hilfe des Schleichhandels und zu den durch die Knappheit des Materials bedingten unerhörten Schleichhandelspreisen. Wann einmal auch nur einigermaßen ausreichendes Material zur Verfügung stehen wird, das ist noch gar nicht abzusehen, und bis dahin wird die Stickerei- und Spitzenindustrie nicht wieder aufleben können. Daß sie noch lebt, dafür zeugen verschiedene Lebensäußerungen des Gesammtorganismus dieser Industrie. Zunächst vor allem *die lebhaften Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen* über die zu zahlenden Löhne und Gehälter. Die Kriegslöhne und -gehälter sind dadurch zumeist auf den Stand gebracht worden, welcher den heutigen Lebensverhältnissen entspricht. An Stelle des früher allein maßgebenden Regulators der Löhne, Angebot und Nachfrage nach Händen, ist der Tarif getreten, der innezuhalten ist ohne Rücksicht auf das Angebot von Arbeitskräften. Wo eine Vereinbarung nicht zustande kommen konnte, wie zwischen Lohnstickern und Fabrikanten und selbständigen Musterzeichnern und Fabrikanten, traten einseitige Lohnfestsetzungen oder sind solche angekündigt. Die Mehrzahl der Zeichnergehilfen, die im Textilarbeiterverband vereinigt sind, wollen über den Kopf der selbständigen Zeichner hinweg mit dem Arbeitgeberverband in Chemnitz Lohnvereinbarungen treffen und diese den selbständigen Zeichnern Plauens aufnötigen, während eine Minderheit, die im sogen. Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine vereinigten Zeichnergehilfen, mit den selbständigen Zeichnern zu einer Tarifvereinbarung gekommen sind.

Auch sonst gibt die Industrie wieder Lebenszeichen von sich. So hat sich in den letzten Tagen eine Vereinigung von Fabrikanten innerhalb der Fabrikantenschutzgemeinschaft gebildet, deren Mitglieder durch Einziehung zum Militär- oder zum Hilfsdienst oder sonst durch den Krieg gezwungen waren, ihr Geschäft zu schließen und nunmehr bei der Zuteilung von Rohstoffen auf genügende Berücksichtigung dieser bisher benachteiligten Geschäftsinhaber bedacht sein will. Sind doch beispielsweise bisher bei der Garnverteilung diejenigen Fabrikanten leer ausgegangen, welche vor dem Kriege nicht eigene Maschinen hatten und in Lohn sticken ließen, während den Fabrikanten mit eigenen Maschinen und den Lohnstickern Garn zugeteilt wurde.

So konnte es vorkommen, daß Fabrikanten ohne eigene Maschinen jetzt direkt kaltgestellt waren, weil die Lohnsticker das wenige Garn für andere Fabrikanten verarbeiteten oder ihre Maschinen zunächst noch stehen ließen. Der neuen Vereinigung wird es an Arbeit gewiß nicht fehlen.

Eine Vereinigung zur Wahrnehmung ihrer Interessen hat auch die Stickerei- und Spitzenfabrikantenschaft des benachbarten böhmischen Erzgebirges geschaffen, die in den Grenzstädten Asch, Graslitz, Weipert, Neudek, Bärringen usw. domiziliert. Diese Vereinigung wird gegebenenfalls mit der vogtländischen Fabrikanten-